

Deutsche S&K Sachwerte Nr. 2 GmbH & Co. KG: „Peinliche“ Prüfungen und brisante Dokumente

Es kommt wieder Bewegung in die Vorgänge rund um die Beteiligungen der S&K-Unternehmensgruppe. Nach Berichten des Magazins WirtschaftsWoche und vorliegenden brisanten Dokumenten war der TÜV-Süd Management Service GmbH sehr wohl bewusst, was sie da bei der S&K-Unternehmensgruppe bescheinigt hatten – oder besser was nicht. Was heißt für Anleger und was können sie tun?

Neue Fakten rund um die Bescheinigungen der TÜV-Süd Management Service GmbH (nachfolgend TÜV-Süd) für die S&K-Unternehmensgruppe machen wieder Hoffnung. Während TÜV-Süd in der Vergangenheit immer wieder öffentlich kundtat, die S&K-Unternehmensgruppe habe mit den Bescheinigungen nicht werben dürfen, belegen nun brisante Dokumente das Gegenteil.

Bescheinigungen durften nach eigener Auffassung verwendet werden

Der TÜV-Süd geht nach internen Unterlagen und den internen Stellungnahmen der Mitarbeiter selbst davon aus, dass die Bescheinigungen wohl verwendet werden dürften. Eine Ausnahme bestünde, wenn die Darstellungen nicht wahrheitsgemäß, soll heißen entsprechend der Bescheinigungen, verwandt werden. Damit war klar, dass der TÜV-Süd wusste, dass die Bescheinigungen werbend eingesetzt werden. Es war sogar klar, dass diese zur Werbung von Anlegerkapital eingesetzt werden.

Eigene Prüfung als „peinlich“ bezeichnet

Damit nicht genug: Mit dem Vorgang befasste Mitarbeiter kritisierten die „Prüfungstätigkeit“ des TÜV-Süd als „so dünn“, dass es fast schon „peinlich“ sei. Das ist nachvollziehbar, wenn man sich vergegenwärtigt, dass der dortige Prüfer selbst vorgeschlagen hatte, die Prüfung auf Stichproben zu beschränken, nachdem die ursprünglichen Prüfungskataloge in der ohnehin schon sehr oberflächlichen Fassung von S&K selbst im wesentlichen bestimmt wurden.

TÜV-Süd kannte das Risiko des Vertrauens der Anleger und tat – nichts!

Als wäre das nicht genug, wird auch ein weiterer, vom TÜV-Süd immer wieder ins Spiel gebrachter Aspekt nun ebenfalls durch interne Dokumente widerlegt. Bisher hatte sich der TÜV-Süd darauf berufen, es habe kein hinreichender Vertrauenstatbestand bei den Anlegern entstehen können. Das sahen die eigenen Mitarbeiter offensichtlich anders, denn sie warnten bereits im Mai 2012 vor genau diesem Aspekt. Geschehen ist indes nichts.

TÜV-Süd hatte mehrere Bescheinigungen für S&K erstellt

Der TÜV-Süd hatte mehrere Bescheinigungen für die S&K-Unternehmensgruppe bzw. die Deutsche S&K Sachwerte AG erstellt, in denen z.B. ein stichtagsbezogener Immobilienbestand und die Veräußerung eines erheblichen Immobilienvolumens für Dritte bescheinigt wurde. Vollständige Unterlagen für alle Transaktionen, die bescheinigt wurden, ließ sich der TÜV-Süd indes nicht vorlegen. Diese Bescheinigungen wurden in vielen Fällen bei der Beratung zu diesem Fonds vorgelegt.

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers und ist keine Finanzanalyse von Finanzinstrumenten i. S. d. § 37d WpHG. Jeder Benutzer ist für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Benutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Benutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, vermögensbezogenen oder andere Empfehlungen oder Ratschläge in irgendeiner Form gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit Sachkenntnis sowie großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (z. B. Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater), die auch u.a. die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als Quelle für rechts- oder/und wirtschaftsbezogene Entscheidung(en).

Stellungnahme der Kanzlei Göddecke Rechtsanwälte

Für Anleger, die bisher nichts wegen der in vielen Fällen im Rahmen der Beratung vorgelegten TÜV-Bescheinigungen unternommen haben, bestehen nun gute Chancen, den Schaden zu kompensieren. Die bisherigen Einwendungen des TÜV-Süd sind nun in einem neuen Licht zu sehen. Jedenfalls kann sich der TÜV-Süd nicht mehr damit rausreden, von alledem nichts gewusst zu haben oder das S&K die Bescheinigungen nicht nutzen durfte. Die Gefahr, die aus diesen Bescheinigungen resultierte, hat man erkannt – gehandelt hat man indes nicht.

Praxistipp der Kanzlei Göddecke Rechtsanwälte

Anleger des Fonds Deutsche S&K Sachwerte Nr. 2 GmbH & Co. KG sollten prüfen, ob und in welchem Umfang die TÜV-Bescheinigungen in der Beratung eingesetzt wurden und ob sie darauf vertraut haben. Sollte dies der Fall sein, besteht die Möglichkeit, Ansprüche gegen den TÜV-Süd geltend zu machen.

Dabei sollte man in jedem Falle die Verjährung der Ansprüche im Auge behalten. Ansprüche, die im Jahre 2013 entstanden sind, verjähren mit Ablauf des Jahres 2016.

Quelle: Bericht auf www.wiwo.de; eigene Recherche

12. Dezember 2016 (Rechtsanwalt Marc Gericke)
Tel.: 02241/1733-27

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie „hier“

http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/texte_s/S_K_Real_Estate_Value_Added_Fondsgesellschaft_Rueckforderung_Aus_schuettungen.shtml?navid=2

GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE